

Artikel 1 Anwendbarkeit

- 1.1 Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für Verträge zwischen dem Auftraggeber und HESS AAC Systems B.V., nachstehend HESS, Verträge in der Verhandlungsphase eingeschlossen, sowie für Angebote, welche HESS dem Auftraggeber unterbreitet.
- 1.2 HESS schließt ausdrücklich Einkaufs- und Ausschreibungsbedingungen oder andere allgemeine Bedingungen des Auftraggebers aus. Abweichungen von diesen Allgemeinen Lieferbedingungen durch den Auftraggeber sind nur insofern und insoweit bindend, wie HESS hierzu schriftlich ihr ausdrückliches Einverständnis erklärt hat.

Artikel 2 Angebote

- 2.1 Die Angebote von HESS sind unverbindlich und unteilbar.
- 2.2 Die geistigen Eigentumsrechte an dem Angebot hat HESS inne. Angaben aus dem Angebot einschließlich der im Zusammenhang mit dem Angebot vorgelegten sonstigen Dokumente dürfen nur mit vorheriger Zustimmung von HESS kopiert, Dritten gezeigt oder bekannt gemacht und verwendet werden.
- 2.3 Abbildungen, Kataloge, Prospekte, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben, Kapazitätsdaten, Ertragsdaten und andere Angaben, die HESS zur Verfügung stellt, sind für HESS nur dann bindend, wenn aus dem Vertrag ihre Gebundenheit ausdrücklich hervorgeht.
- 2.4 Die zu liefernden Anlagen werden auf der Grundlage niederländischer Standards, Vorschriften und Entwicklungskodexe konstruiert und produziert. Sofern nicht im Angebot anders angegeben, werden Anpassungen an Standards, Vorschriften und Entwicklungskodexe, die an dem Ort gelten, wo die Anlage in Betrieb genommen wird, von HESS auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers unter der Voraussetzung vorgenommen, dass sie über diese Standards, Vorschriften und Entwicklungskodexe rechtzeitig in Kenntnis gesetzt wurde.

Artikel 3 Vertrag

- 3.1 Wird der Vertrag schriftlich geschlossen, so ist HESS erst gebunden, nachdem und soweit HESS den Auftrag schriftlich bestätigt hat. Der Inhalt des Vertrages wird ausschließlich durch diese Auftragsbestätigung bestimmt.
- 3.2 Mündliche Zusagen von und Abreden mit Untergebenen von HESS sind für HESS nur dann bindend, nachdem und soweit sie von HESS schriftlich bestätigt wurden.
- 3.3 Als Mehr- und Minderarbeit gelten Änderungen in Bezug auf den Umfang und/oder die Beschaffenheit dessen, was vor und/oder während der Ausführung des Vertrages vereinbart und gegebenenfalls schriftlich festgelegt wurde.

Artikel 4 Zeichnungen und Beschreibungen

- 4.1 Die vor oder nach dem Zustandekommen des Vertrages dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen und Beschreibungen bleiben das Eigentum von HESS. Sie dürfen ausschließlich für die Betriebsführung verwendet werden und ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von HESS Dritten nicht zur Kenntnis gebracht werden. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist HESS nicht verpflichtet, Detailzeichnungen zur Verfügung zu stellen.
- 4.2 Zeichnungen, die der Auftraggeber während der Ausführung des Vertrages schriftlich genehmigen muss, werden von diesem innerhalb von zehn Werktagen nach der Übersendung durch HESS schriftlich und unter Angabe von Gründen bestätigt/abgelehnt.
- 4.3 Die vor oder nach dem Zustandekommen des Vertrages vom Auftraggeber HESS zur Verfügung gestellten Zeichnungen und Beschreibungen bleiben das Eigentum des Auftraggebers. Sie dürfen nur für die Ausführung des Vertrages verwendet werden. HESS ist nicht für Informationen verantwortlich, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, so zum Beispiel - jedoch nicht beschränkt auf - Angaben zur Baustelle und Infrastruktur. Der Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden, die HESS infolge von Mängeln in den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen erleidet.
- 4.4 Die Spezialkenntnisse (das Know-how), die in Ausführung des Vertrages entwickelt werden, werden ebenso das exklusive Eigentum von HESS wie etwaige Patentrechte, sofern im Vertrag nichts anderes festgelegt ist.

Artikel 5 Preise

- 5.1 Der vereinbarte Preis ist der Preis oder Tarif, der in dem Vertrag oder in der Auftragsbestätigung von HESS angegeben wurde.
- 5.2 Die Preise verstehen sich exklusive MwSt. und gelten für die Lieferung "ab Fabrik" gemäß den zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages geltenden "Incoterm"-Bedingungen, sofern im Vertrag und/oder der Auftragsbestätigung nichts anderes festgelegt ist.
- 5.3 Wenn für durch HESS zu erbringende Leistungen und/oder zu liefernde Sachen kein bestimmter Preis vereinbart wurde, finden die zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistungen geltenden Tarife von HESS

- beziehungsweise die gewöhnlich von HESS in Rechnung gestellten Preise zum Zeitpunkt der Lieferung der Sache Anwendung.
- 5.4 Bei Verträgen, die einen Preis in einer anderen Währung als in Euro enthalten, gilt als vereinbarter Preis der Gegenwert in Euro nach dem Kurs zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages.
- 5.5 Für Mehrarbeit finden, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, die zum Zeitpunkt der Erbringung der Mehrarbeit gewöhnlich geltenden Tarife von HESS beziehungsweise die gewöhnlich von HESS in Rechnung gestellten Preise Anwendung.
- 5.6 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden die Tarife von HESS alljährlich angeglichen. Die angeglichenen Tarife gelten vom Stichtag der Angleichung an für alle Verträge zwischen dem Auftraggeber und HESS.
- 5.7 Wenn HESS Tätigkeiten an einem vom Auftraggeber angewiesenen Standort verrichten muss, gehen die folgenden Kosten auf Rechnung des Auftraggebers, sofern nicht anders vereinbart:
 - Reisespesen und Aufenthaltskosten im weitesten Sinne des Wortes, darunter u.a. Kosten für Visa und Versicherungen sowie eine passende, dem Ausführungsort so nahe wie möglich gelegene Hotelunterkunft und der Transport zum Ausführungsort der Tätigkeiten.
 - Kosten für die zu verwendenden und zu verarbeitenden Materialien, soweit dies keine Teile von Maschinen und/oder Anlagen sind, die bereits separat auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers bestellt wurden.
 - Kosten für vor Ort geführte Telefonate in Bezug auf die Tätigkeiten sowie sonstige Telekommunikationskosten, soweit diese Einrichtungen vom Auftraggeber nicht kostenlos zur Verfügung gestellt werden.
- 5.8 Wenn Leistungen auf Nachkalkulationsbasis an einem vom Auftraggeber anzuweisenden Standort erbracht werden, muss der Auftraggeber die regelmäßig von den HESS-Mitarbeitern ausgefüllten Stundenabrechnungen unterzeichnen. Diese Stundenabrechnung ist die Grundlage für die Rechnung, sofern nicht anders vereinbart. Die von den HESS-Mitarbeitern vorgelegten Stundenabrechnungen gelten als akzeptiert und unterzeichnet, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von zehn Tagen auf die zur Unterschrift angebotenen Stundenabrechnungen reagiert hat oder er diese ohne schriftliche Angabe von Gründen nicht unterzeichnet.
- 5.9 Im Falle einer Verzögerung der Arbeiten durch Umstände, die HESS nicht anzurechnen sind, gehen die hierdurch entstehenden Kosten wie Wartezeiten und zusätzliche Reise- und Aufenthaltskosten auf Rechnung des Auftraggebers.

Artikel 6 Bezahlung

- 6.1 Alle Zahlungen sind ohne jeglichen Abzug und ohne Verrechnung auf ein von HESS näher anzugebendes Konto innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsdatum zu überweisen, sofern nicht ein anderer Zeitraum vereinbart wurde.
- 6.2 Sämtliche mit der Leistung von Zahlungssicherheiten verbundenen Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen.
- 6.3 Wenn Zahlungen - sei es mittels Dokumentenkredit - gegen Vorlage von Transportdokumenten zu erfolgen haben, können diese auch gegen Vorlage eines Lagerungsnachweises geleistet werden, falls der Transport infolge höherer Gewalt nicht stattfinden kann. Die mit der Lagerung verbundenen Kosten trägt in dem Fall der Auftraggeber.
- 6.4 Wenn die von HESS verrichteten Tätigkeit an einem vom Auftraggeber angewiesenen Standort sich über einen Zeitraum von mehr als einem Monat hinziehen, ist HESS berechtigt, wahlweise wöchentlich oder monatlich eine Rechnung für die verrichteten Tätigkeiten und andere verrechenbare Kosten in der jeweiligen Woche oder dem jeweiligen Monat zu schicken, sofern diesbezüglich nichts anderes vereinbart wurde.
- 6.5 Auf einen überfälligen Abschlag schuldet der Auftraggeber ohne das Erfordernis einer Inverzugsetzung vom Fälligkeitstag an Zinsen in Höhe von 3% über den in den Niederlanden geltenden gesetzlichen Zinsen sowie die mit der Beitreibung verbundenen gerichtlichen und außergerichtlichen Inkassogeühren, die mindestens auf 15% des betreffenden Betrages festgesetzt werden.
- 6.6 Wenn der Auftraggeber mit einer beliebigen Zahlung in Verzug ist, auch solcher infolge eines anderen Vertrages, werden alle von ihm an HESS zu zahlenden Bauvertrags- und/oder Kaufsummen ungeachtet des Fortschritts des Projekts oder der Projekte unverzüglich in voller Höhe fällig. Außerdem behält sich HESS das Recht vor, in so einem Fall ihre Verpflichtungen bzw. Tätigkeiten aufzuschieben und/oder Zahlungssicherheiten, z.B. in Form von Bankbürgschaften, zu verlangen. Sämtliche infolge dieses Aufschubs entstandenen Schäden gehen auf Rechnung des Auftraggebers.

Artikel 7 Vom Auftraggeber bereit zu stellende Einrichtungen

- 7.1 Wenn die in Auftrag gegebenen Leistungen von HESS an einem vom Auftraggeber angewiesenen Standort erbracht werden, stellt der Auftraggeber die folgenden Einrichtungen fristgemäß, in Rücksprache mit HESS und ohne dass für HESS damit Kosten verbunden sind, bereit:
 - a. Die Gebäude in montagebarem Zustand, die Fundamente in installationsbarem Zustand, Wasser-, Strom- und Druckluftleitungen

- am Ausführungsort sowie die zu montierenden Maschinen und/oder Anlagen in gutem Zustand.
- b. Die gesamten Elektriker- und Klempnerarbeiten, Hebe- und Stemmarbeiten, Erd-, Maurer-, Tischler- Malerarbeiten u.ä. soweit diese nicht ein Bestandteil der von HESS gelieferten Maschinen sind, sowie alle sonstigen Leistungen, die nicht ausdrücklich in der Auftragsbestätigung von HESS angegeben sind.
 - c. Die von HESS für die Ausführung des Projekts einschließlich Erprobungen für notwendig erachteten Hilfsmittel, Grund- und Brennstoffe in gleichbleibender Qualität und Quantität, so etwa Öle und Fette, Putzmaterial, Gas und Sauerstoff, Wasser, Strom und Druckluft, Heizung und Beleuchtung, Isolierung und betriebsbereite Gerüste, die notwendigen Transportwege usw.
 - d. Ein trockener und abschließbarer Raum für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Materialien, Werkzeuge usw. in der unmittelbaren Umgebung des Ausführungsortes sowie der fristgemäße Transport der angelieferten Teile usw. zu diesem Ort.
 - e. Ein für die Mitarbeiter von HESS geeigneter, gegen Diebstahl gesicherter (und beheizter) Raum mit Beleuchtung und Waschgelegenheit sowie ein Kantinenraum und Erste Hilfe und alle notwendigen Vorkehrungen zum Schutz von Personen und Gegenständen am Ausführungsort.
 - f. Die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen, soweit diese für das Projekt erheblich sind und die Belehrung der Mitarbeiter von HESS über diese Vorschriften. Im Falle von Verstößen gegen diese Vorschriften wird der Auftraggeber HESS unverzüglich darüber in Kenntnis setzen.
 - g. Eine Arbeitserlaubnis und/oder andere Genehmigungen wie etwa die eventuell gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen zur Leistung von Überstunden, wenn Mitarbeiter von HESS außerhalb der - für das Unternehmen des Auftraggebers geltenden - normalen Arbeitszeiten arbeiten müssen sowie in dem Fall die Verfügbarstellung eines Vertreters des Auftraggebers.
 - h. Außerhalb der Niederlande die beste im Land verfügbare medizinische Betreuung im Falle einer Erkrankung oder eines Unfalls seitens der Mitarbeiter von HESS, sofern die entsprechenden Kosten nicht auf andere Weise gedeckt sind.
- 7.2 Wenn vom Auftraggeber für die von HESS zu erbringenden Leistungen (Hilfs-) Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt werden, muss dies vorab vereinbart worden sein. In auftretenden Fällen hat HESS das Recht, diese (Hilfs-) Arbeitskräfte auf ihr fachliches Können zu testen und sie eventuell abzulehnen. Der Auftraggeber wird in dem Fall für fähigen Ersatz sorgen. Personal, das vom Auftraggeber für Inbetriebnahmen und/oder Tests eingesetzt wird, muss entsprechend sach- und fachkundig sein. Sofern und soweit das Training des Personals vom Auftraggeber zu den vereinbarten Leistungen von HESS gehört, wird der Auftraggeber ausschließlich das von HESS geschulte Personal einsetzen.
- 7.3 Schäden und Kosten im Zusammenhang mit der Nichterfüllung oder nicht fristgemäßen Erfüllung der Bedingungen in Absatz 7.1 und 7.2 durch den Auftraggeber sowie sich hieraus ergebende Verzögerungen hat der Auftraggeber zu verantworten.

Artikel 8 Lieferfristen

- 8.1 Die Lieferfrist beginnt an dem Tag, an dem HESS die Auftragsbestätigung versandt hat und außerdem die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- Sämtliche für die Ausführung des Vertrages erforderlichen Formalitäten wurden eingehalten.
 - Man hat sich in Bezug auf alle Details des Vertrages geeinigt.
 - Sämtliche vom Auftraggeber zu beschaffenden Angaben und alle benötigten Unterlagen wurden HESS zur Verfügung gestellt.
 - Die erste Anzahlung und, falls vereinbart, die Zahlungssicherheiten für die restlichen Beträge sind bei HESS eingegangen.
- Wenn ein fester Liefertermin vereinbart wurde und der Auftraggeber die obigen Bedingungen nicht fristgemäß erfüllt, verschiebt sich der Liefertermin entsprechend. Wenn die erste Anzahlung nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Ausstellungstag der Auftragsbestätigung von HESS eingegangen ist, hat HESS das Recht, den Vertrag aufzulösen, dies unbeschadet des Rechts von HESS auf Schadenersatz. Wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen und/oder sonstigen Verpflichtungen nicht fristgemäß nachkommt, wird der Liefertermin entsprechend aufgeschoben.
- 8.2 Die Lieferfrist basiert auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Arbeitsbedingungen und auf der fristgemäßen Lieferung der für die Ausführung des Vertrages von HESS bestellten Materialien. Wenn es ohne das Verschulden von HESS durch Änderungen der vorgenannten Arbeitsbedingungen oder dadurch, dass für die Ausführung des Vertrages bestellte Materialien nicht rechtzeitig geliefert werden, zu Verzögerungen kommt, wird die Lieferfrist so weit nötig verlängert.
- 8.3 Wenn eine Erprobung/Inspektion vereinbart wurde, gelten die Sachen und/oder Leistungen hinsichtlich der Lieferfrist als geliefert, sobald diese Erprobung/Inspektion von HESS beim Auftraggeber schriftlich als abgeschlossen gemeldet wurde. Wurde keine Erprobung/Inspektion vereinbart, gilt als fester Liefertermin bei Lieferung von Sachen das Datum des Tages, an dem die Sachen gemäß Absatz 9.1 geliefert wurden und bei

der Erbringung von Leistungen und/oder Diensten das Datum des Tages, an dem die Leistungen und/oder Dienste von HESS beim Auftraggeber als abgeschlossen gemeldet wurden.

- 8.4 Unbeschadet der Bestimmungen bezüglich der Verlängerung der Lieferfrist an anderer Stelle in diesen Bedingungen wird die Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung verlängert, die seitens HESS infolge der Nichterfüllung, nicht fristgemäßen oder ungenügenden Erfüllung einer beliebigen, sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtung durch den Auftraggeber oder von diesem zu verlangender Mitwirkung in Bezug auf die Ausführung des Vertrages entsteht.
- 8.5 Wenn der Auftraggeber infolge einer HESS anrechenbaren Überschreitung der vereinbarten Lieferfrist Schaden erleidet, hat der Auftraggeber als vollumfängliche und einzige Ersatzleistung des von ihm erlittenen Schadens mit Wirkung eines Monats nach der Überschreitung der Lieferfrist Anspruch auf Zahlung von 0,5% des vereinbarten Preises für den verspätet gelieferten Teil, dies für jede volle Verzögerungswoche nach Ablauf des vorgenannten Monats und mit einem Maximum von 5% von diesem Preis sowie unter Ausschluss jeglicher anderer Rechte auf Grund einer Überschreitung der Lieferfrist. Dieser Zahlungsanspruch erlischt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von fünfzehn Wochen nach Ablauf der ursprünglichen Lieferfrist schriftlich mitgeteilt hat, dass er von diesem Rech Gebrauch machen will.

Artikel 9 Lieferung/Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Die Lieferung erfolgt "ab Fabrik", sofern nicht anders vereinbart. Die Konditionen dieser Lieferweise unterliegen den INCO-Bedingungen in der zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung geltenden Fassung.
- 9.2 Wenn die Lieferung vor der Bezahlung des gesamten, auf Grund des Vertrages geschuldeten Betrages erfolgt ist, bleiben die gelieferten Sachen Eigentum von HESS. Wenn abweichend von den Bestimmungen in Artikel 17 niederländisches Recht nicht oder nur teilweise auf den Vertrag Anwendung finden sollte und das sodann anwendbare Recht diesen Eigentumsvorbehalt nicht zulässt, genießt HESS alle übrigen Rechte, welche ihr so weit wie möglich vergleichbare Ansprüche auf die Sachen einräumen. Der Auftraggeber wird in jedem Fall vollumfängliche Mitwirkung einschließlich des ungehinderten Zugangs zu den gelieferten Anlagen gewähren, um HESS Gelegenheit zu geben, diese Rechte festzulegen und auszuüben. Der Auftraggeber wird in jedem Fall bis zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung der fälligen Beträge an HESS das Gelieferte in gutem Zustand halten und außerdem zugunsten von HESS adäquat versichern. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Sachen zu verpfänden oder auf irgendeine Weise Dritten als Sicherheit zu überlassen, bevor nicht die vollumfängliche Bezahlung an HESS erfolgt ist.
- 9.3 Wenn es der Auftraggeber versäumt, nach einer entsprechenden Inverzugsetzung durch HESS den vollständigen, auf Grund des Vertrages geschuldeten Betrag zu bezahlen, ist HESS berechtigt, ohne richterliches Einschreiten die Sachen zurückzunehmen und den Vertrag aufzulösen, dies unbeschadet des Rechts von HESS auf Schadenersatz.

Artikel 10 Inspektion und Erprobung

- 10.1 Wenn eine Inspektion ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde, ist der Auftraggeber berechtigt, die zu liefernden Sachen und/oder zu erbringenden Dienste zu inspizieren oder von eigens dazu ermächtigten und geschulten Mitarbeitern oder Dritten inspizieren zu lassen. Die Inspektion wird auf Rechnung des Auftraggebers während der normalen Arbeitszeiten zu einem Zeitpunkt durchgeführt, der vorab schriftlich mit HESS vereinbart wurde.
- 10.2 Wenn eine Erprobung ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde, ist der Auftraggeber berechtigt, auf eigene Rechnung und eigenes Risiko dabei anwesend zu sein. HESS ist verpflichtet, den Auftraggeber rechtzeitig über den Zeitpunkt der Erprobung in Kenntnis zu setzen, um diesem die Gelegenheit zu geben, dabei anwesend zu sein oder sich von eigens dazu ermächtigten und geschulten Mitarbeitern oder Dritten vertreten zu lassen. Gemäß den Anweisungen von HESS werden bei der Erprobung die vereinbarten Eigenschaften und Parameter der Lieferung getestet. Wenn der Auftraggeber beziehungsweise sein ermächtigter Vertreter bei der Erprobung nicht zugegen ist, dann setzt HESS ihn über den Testbericht in Kenntnis, dessen Richtigkeit der Auftraggeber sodann nicht anfechten können wird. Der Auftraggeber stellt für die Erprobung an dem vom ihm angewiesenen Standort alle erforderlichen Hilfs-, Grund- und Brennstoffe sowie Materialien in gleichbleibender Qualität und Quantität zur Verfügung, ohne HESS hierfür Kosten in Rechnung zu stellen.
- 10.3 Wenn aus dem Testbericht hervorgeht, dass die vereinbarten Eigenschaften und Parameter nicht erreicht werden, hat HESS die Möglichkeit, innerhalb einer angemessenen Frist die gelieferten Sachen nachzubessern/abzuändern und eine weitere Erprobung auf die in Absatz 10.2 angegebene Weise und unter den dort genannten Bedingungen zu veranlassen.
- 10.4 Wenn aus dem Testbericht der von HESS als definitiv bezeichneten Erprobung hervorgeht, dass die vereinbarten Eigenschaften und Parameter nicht erreicht werden, schuldet HESS dem Auftraggeber eine Schadenersatzpauschale als vollumfängliche und einzige Ersatzleistung

für den vom Auftraggeber erlittenen/nach zu erleidenden Schaden laut Festlegung in dem Vertrag und bis zu einem Maximum von 5% des vereinbarten Preises, dies unter Ausschluss jeglicher anderer Rechte auf Grund des Nichterreichens der vereinbarten Eigenschaften und Parameter.

Artikel 11 Übernahme

11.1 Sobald die Sachen auf die vereinbarte Weise geliefert wurden und - soweit vereinbart - von HESS montiert und/oder in Betrieb genommen wurden beziehungsweise sobald die Leistungen und/oder Dienste im Sinne von Absatz 8.3 von HESS dem Auftraggeber als abgeschlossen gemeldet wurden, gilt seitens des Auftraggebers, dass dieser die Sachen, Leistungen und/oder Dienste übernommen hat. Vom Stichtag der Übernahme an erlischt jegliche Haftung von HESS, die in Artikel 12 genannten Garantieverpflichtungen ausgenommen.

Die Sachen, Leistungen und/oder Dienste gelten ebenfalls als übernommen, wenn der Auftraggeber innerhalb von 3 Monaten nach der entsprechenden Aufforderung von HESS seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, wodurch die Lieferung oder Montage und/oder Inbetriebnahme und/oder die Leistungen und/oder Dienste von HESS nicht vertragsgemäß ausgeführt beziehungsweise erbracht werden können. Das gleiche gilt für den Fall, dass die Sachen und/oder Maschinen, Anlagen oder Komponenten, an denen Arbeiten ausgeführt wurden, für die kommerzielle Produktion vom Auftraggeber in Gebrauch genommen wurden.

Im Falle von Mängeln, welche die vorgesehene Nutzung überhaupt nicht oder kaum beeinflussen, gelten die Sachen und Leistungen ungeachtet dieser Mängel als angenommen.

HESS wird diese Mängel im Rahmen der infolge Artikel 12 geltenden Garantie so schnell wie möglich beheben. Trotz der erfolgten Übernahme behält HESS die Rechte gemäß Festlegung in Absatz 9.2 dieser Bedingungen.

11.2 Der Auftraggeber wird HESS innerhalb von drei Monaten nach der Übernahme Gelegenheit geben, die Verbesserungen und Änderungen vorzunehmen, die HESS für notwendig erachtet.

Artikel 12 Garantie

12.1 Garantie auf gelieferte Sachen:

- a. Unter Berücksichtigung der nachstehenden Bestimmungen garantiert HESS gegenüber dem Auftraggeber die Tauglichkeit der von HESS gelieferten Sachen. Dies ist so zu verstehen, dass sämtliche Mängel an diesen Sachen, die der Auftraggeber HESS innerhalb von 12 Monaten nach der Lieferung meldet oder wenn innerhalb von 12 Monaten nach der Übernahme im Sinne von Absatz 11.1 Montage- und/oder Inbetriebsetzungsarbeiten von HESS verrichtet werden müssen, bezüglich derer der Auftraggeber nachweist, dass diese im gleichen Zeitraum entstanden sind infolge von:
 - einer untauglichen, von HESS entworfenen Konstruktion und/oder
 - einer untauglichen Ausführung dieser Konstruktion durch HESS und/oder
 - von HESS gelieferten untauglichen Materialien

von HESS kostenfrei behoben werden, und zwar im Ermessen von HESS durch Reparatur oder durch Austausch der mangelhaften Teile, so zu verstehen, dass die Garantiefrist in Bezug auf von HESS eingekaufte Sachen oder Teile von Sachen für HESS auf keinen Fall länger ist als die Garantiefrist, die zwischen HESS und dem Lieferanten der Sachen oder Teile von Sachen gilt.

- b. Wenn HESS der Meinung ist, dass die Reparatur vor Ort die geeignetste Methode zur Mängelbeseitigung ist, wird der Auftraggeber HESS hierzu Gelegenheit geben und HESS am entsprechenden Standort kostenfrei und pünktlich das gesamte erforderliche und übliche Hilfspersonal, Hilfswerkzeuge, Hilfs- und Betriebsmaterialien gemäß Angabe in Artikel 7 zur Verfügung stellen. Die Kosten infolge der Nichterfüllung, nicht fristgemäßen oder ungenügenden Erfüllung der obigen Bestimmungen trägt der Auftraggeber.
- c. Wenn sich HESS für die Reparatur der mangelhaften Teile in ihrer Werkstatt oder in der Werkstatt Dritter entscheidet, dann erfolgen die Demontage, der Transport zu der betreffenden Werkstatt und zurück sowie die erneute Montage auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers.
- d. Wenn sich HESS für den Austausch der mangelhaften Teile entscheidet, dann erfolgen die Demontage, der Transport der Ersatzteile und die erneute Montage auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers.
- e. Kosten für die Demontage und erneute Montage von Hindernissen, die im Zusammenhang mit der Reparatur oder dem Austausch von mangelhaften Teilen anfallen, gehen in jedem Fall auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers.

12.2 Garantie auf Arbeiten an Maschinen, Anlagen oder Komponenten: Die Bestimmungen in Absatz 12.1.a bis einschließlich 12.1.e finden übereinstimmende Anwendung, so zu verstehen, dass HESS nur die Tauglichkeit der Leistungen garantiert und die Garantiefrist sechs Monate beträgt, mit einem Maximum von 1040 Gebrauchsstunden nach der dem Auftraggeber gemeldeten Fertigstellung der Arbeiten.

Die Garantieverpflichtungen von HESS beschränken sich auf die Beseitigung von Mängeln an den ausgeführten Arbeiten bis zu einem Maximum des Vertragswertes dieser Arbeiten. Allerdings gilt für Aufträge, die den Betrag von € 50.000,- überschreiten, ein Maximum von € 50.000,-.

12.3 Garantie auf gelieferte Entwürfe, Empfehlungen, Anweisungen, Inspektionen und sonstige professionelle Dienste:

Die Bestimmungen in Absatz 12.1.a bis einschließlich 12.1.e finden übereinstimmende Anwendung, so zu verstehen, dass sich die Garantieverpflichtung von HESS auf die Beseitigung von Mängeln an dem gelieferten Dienst durch Neulieferung des Dienstes beschränkt.

12.4 Garantie auf Pilotanlagen, Prototypen, Studien und Untersuchungen: HESS garantiert ausschließlich, dass sie sich anstrengen wird, den Vertrag nach bestem Vermögen zu erfüllen. Ausschließlich in Fällen, in denen der Auftraggeber nachgewiesen hat, dass sich HESS nicht nach bestem Vermögen angestrengt hat, gelten bei der Lieferung von Pilotanlagen und Prototypen die Bestimmungen in Absatz 12.1.a bis einschließlich 12.1.e und bei der Durchführung von Studien und Untersuchungen die Bestimmungen in Absatz 12.3.

12.5 Verzögerungen in der Ausführung des Vertrages, die HESS nicht zu verantworten hat, schieben die genannten Garantiefristen nicht auf.

- 12.6 Die Garantiebestimmungen gelten nur, wenn:
- a. die Zahlungsverpflichtungen erfüllt wurden;
 - b. die Betriebs- und Wartungsanweisungen befolgt wurden;
 - c. der Auftraggeber oder ein Dritter die gelieferten Sachen nicht ohne die schriftliche Genehmigung von HESS montiert und/oder repariert und/oder in Betrieb gesetzt hat;
 - d. Garantieansprüche unverzüglich nach dem Auftreten eines Mangels und spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Garantiefrist HESS schriftlich mitgeteilt wurden.

- 12.7 Von der Garantie ausgeschlossen sind Mängel:
- a. welche die Folge normalen Verschleißes sind;
 - b. infolge von unsachgemäßem Gebrauch, vorsätzlichem, schuldhaftem oder fahrlässigem Handeln seitens des Auftraggebers und/oder Dritter;
 - c. an oder infolge der Anwendung von vom Auftraggeber vorgeschriebenen oder mit dem Auftraggeber vereinbarten Materialien, Arbeitsweisen, Konstruktionen u.ä.
 - d. an Materialien oder Sachen, die HESS vom Auftraggeber zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wurden;
 - e. infolge der Anwendung beliebiger behördlicher Vorschriften.

12.8 Auf von Dritten bezogene Teile gewährt HESS nicht mehr Garantie als die betreffenden Lieferanten HESS gewähren.

Artikel 13 Haftung

13.1 Die Gesamthaftung von HESS - sowohl vertraglich als auch auf Grund des Gesetzes - beschränkt sich auf 50% des Vertragspreises des betreffenden Vertrags. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle von Schäden, die von HESS vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurden.

13.2 HESS haftet nicht für Schäden an bestehenden Eigentum des Auftraggebers, sofern diese nicht durch Fahrlässigkeit und/oder Vorsatz seitens HESS entstanden sind.

13.3 Unbeschadet der übrigen Bestimmungen in diesen Bedingungen in Bezug auf die Haftung von HESS übernimmt HESS keine Haftung für indirekte und/oder Folgeschäden wie zum Beispiel, jedoch nicht beschränkt auf Betriebsschaden, Goodwillverlust, Gewinnausfall, Wertminderung von oder Schäden an Vermögensbestandteilen und Schäden gegenüber Dritten infolge der Nichtlieferung, nicht korrekten oder nicht fristgemäßen Lieferung und/oder des Nichtfunktionierens, des nicht korrekten oder nicht fristgemäßen Funktionierens der Leistung.

13.4 HESS übernimmt keine Haftung für Schäden infolge von Fehlern oder Mängeln in jeglichem Sinne, wenn HESS für ihre Leistungen keine Gegenleistung ausbedungen hat oder durch das Handeln oder Unterlassen des Auftraggebers, dessen Personal oder vom Auftraggeber hinzugezogenen Dritten im Widerspruch zu den Betriebs-, Wartungs- und sonstigen Vorschriften irgendeiner materieller oder körperlicher Schaden entstanden ist und/oder wenn die Sachen ohne die ausdrückliche Genehmigung von HESS auf irgendeine Weise geändert wurden.

13.5 Wenn der Vertrag infolge eines HESS anrechenbaren Versäumnisses - sei es teilweise - aufgelöst wird und der Auftraggeber dadurch nachweislichen Schaden erleidet, beschränkt sich die Haftung von HESS auf die seitens des Auftraggebers für die Ersatzleistung anfallenden Kosten, dies nach Überprüfung dieser Kosten und ausschließlich, sofern und soweit diese Kosten mehr betragen als der vereinbarte Preis für den nicht erfüllten bzw. aufgelösten Teil des Vertrages.

- 13.6 Der Auftraggeber schützt HESS auch vor Ansprüchen, welche die in diesem Artikel festgelegte Haftungsbeschränkung übersteigen, dies einschließlich der Ansprüche von Dritten.

Artikel 14 Aussetzung und Auflösung bzw. Nichtigkeit des Vertrages

- 14.1 Im Falle der Verhinderung der Ausführung des Vertrages infolge von höherer Gewalt, worunter unter anderem Brand, Explosionen, Arbeitsniederlegungen, behördliche Maßnahmen, negative Reiseempfehlungen, Betriebsbesetzungen und übermäßiger Krankheitsausfall zu verstehen ist, oder wenn die Ausführung des Vertrages infolge von HESS nicht anrechenbaren Umständen von HESS billigerweise nicht verlangt werden kann, ist HESS berechtigt, ohne richterliches Einschreiten entweder die Ausführung des Vertrages für höchstens sechs Monate aufzuschieben oder den Vertrag vollständig oder teilweise aufzulösen, ohne zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet zu sein.

Während des Aufschubs ist HESS berechtigt und am Ende des Aufschubs verpflichtet, sich entweder für die Ausführung oder für die vollständige oder teilweise Auflösung des Vertrages (der Verträge) zu entscheiden.

- 14.2 Sowohl im Falle der Aussetzung als auch der Auflösung kraft Absatz 14.1 ist HESS berechtigt, unverzüglich die Bezahlung der für die Ausführung des Vertrages von ihr bestellten, der in Bearbeitung genommenen und der produzierten Grundstoffe, Materialien, Teile und anderen Sachen sowie der von HESS geleisteten direkten und indirekten Arbeitszeit für die Ausführung des Vertrages zu verlangen, dies zu dem daran nach Billigkeit zuzuerkennenden Wert.

Im Falle der Auflösung kraft Absatz 14.1 ist der Auftraggeber verpflichtet, nach der Bezahlung des kraft des vorigen Vollsatzes geschuldeten Betrages die darin inbegriffenen Sachen an sich zu nehmen, andernfalls ist HESS berechtigt, diese Sachen auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers einlagern zu lassen oder auf dessen Rechnung zu verkaufen.

- 14.3 Wenn der Auftraggeber einer beliebigen Verpflichtung, die sich für ihn aus dem mit HESS geschlossenen Vertrag oder einem damit zusammenhängenden Vertrag ergibt, nicht, nicht ordentlich oder nicht fristgemäß nachkommt oder die begründete Befürchtung besteht, dass der Auftraggeber nicht in der Lage ist oder sein wird, seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber HESS nachzukommen sowie im Falle der Insolvenz, des Zahlungsaufschubs, der Stilllegung, Liquidation oder teilweisen Übertragung - sei es als Sicherheit - des Betriebes des Auftraggebers, die Übertragung eines wesentlichen Teils seiner Forderungen inbegriffen, ist HESS berechtigt, ohne Inverzugsetzung und ohne richterliches Einschreiten entweder die Ausführung jedes dieser Verträge für höchstens sechs Monate aufzuschieben oder diese vollständig oder teilweise aufzulösen, dies ohne, dass sie zu irgendeinem Schadenersatz oder einer Gewährleistung verpflichtet ist und unbeschadet der ihr ansonsten zustehenden Rechte.

Während des Aufschubs ist HESS berechtigt und am Ende des Aufschubs verpflichtet, sich entweder für die Ausführung oder für die vollständige oder teilweise Auflösung des aufgeschobenen Vertrages (der aufgeschobenen Verträge) zu entscheiden.

- 14.4 Im Falle des Aufschubs kraft Absatz 14.3 wird der vereinbarte Preis unter Abzug der bereits bezahlten Abschläge und der infolge des Aufschubs seitens HESS gesparten Kosten sofort fällig und ist HESS berechtigt, die für die Ausführung des Vertrages bestellten, die in Bearbeitung genommenen und die produzierten Grundstoffe, Materialien, Teile und anderen Sachen auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers einlagern zu lassen.

Im Falle der Auflösung kraft Absatz 14.3 wird der vereinbarte Preis - sofern vorher kein Aufschub erfolgt ist - unter Abzug der bereits bezahlten Abschläge und der infolge der Auflösung seitens HESS gesparten Kosten sofort fällig und ist der Auftraggeber verpflichtet, den oben genannten Betrag zu bezahlen und die darin enthaltenen Sachen an sich zu nehmen, andernfalls ist HESS befugt, diese Sachen auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers einlagern zu lassen oder auf dessen Rechnung zu verkaufen.

- 14.5 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, rückwirkend die Auflösung des Vertrages zu fordern.

- 14.6 Nach einer eventuellen Auflösung oder im Falle der wie auch immer verursachten Nichtigkeit des Vertrages bleiben diese Allgemeinen Bedingungen wirksam, soweit sie eine unabhängige Bedeutung haben und/oder soweit sie zur Regelung der Folgen der Auflösung oder Nichtigkeit ausbedungen wurden, wie etwa insbesondere (jedoch nicht beschränkt auf) die Bestimmungen in Bezug auf die Lieferung, die Zwangsgeldklauseln, die Haftung, die richterliche Zuständigkeit und das anwendbare Recht.

Artikel 15 Ersatzteile

- 15.1 Diese Bedingungen gelten auch für die Lieferung von Ersatzteilen, soweit davon untenstehend nicht ausdrücklich abgewichen wurde.
- 15.2 HESS ist berechtigt, anstelle der vom Auftraggeber bestellten Ersatzteile andere Teile zu liefern, dies unter der Voraussetzung, dass diese Teile zumindest in technischer Hinsicht den ursprünglich bestellten Ersatzteilen gleichwertig sind.
- 15.3 Die Montage der Ersatzteile ist nicht im Preis inbegriffen.
- 15.4 Die Garantie auf Ersatzteile beträgt drei Monate nach Versanddatum ab Fabrik.

Artikel 16 Software

- 16.1 Der Auftraggeber wird es unterlassen, ohne die schriftliche Einwilligung von HESS an der von HESS gelieferten Software oder beliebigen Teilen davon Änderungen anzubringen und er wird diese weder neu produzieren noch vervielfältigen, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von HESS, dies mit Ausnahme von Kopien, die der Auftraggeber zu Backup-Zwecken anfertigt.
- 16.2 An die Lieferung von Software auf elektronischem Weg schließt sich in jedem Fall die Lieferung einer Hard Copy an. HESS gewährt ausschließlich Garantie auf die als Hard Copy gelieferte Software und haftet nicht für Änderungen, die der Auftraggeber, dessen Personal oder Dritte an der auf elektronischem Weg gelieferten Software anbringen.

Artikel 17 Anwendbares Recht und Streitigkeiten

- 17.1 Sämtliche Streitigkeiten werden ausschließlich vom Arrondissementsgericht in Almelo in den Niederlanden entschieden.
- 17.2 Diese Bedingungen unterliegen niederländischem Recht, wobei die Bestimmungen des VN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980, Vertragsblatt 1981, 84 und 1986,61 ausgeschlossen werden.